



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes
Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

19. August 2016

Seite 1 von 4

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-
Westfalen

fluechtlinge@mfkjks.nrw.de

Ministerium für Inneres und
Kommunales des Landes
Nordrhein-Westfalen

referat122@mik.nrw.de

An die Jugendämter und
Ausländerbehörden
in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich:

Landesjugendämter der Landschafts-
Verbände Rheinland und Westfalen
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln, Münster
Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen
Spitzenverbände in NRW
Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege
Landesarbeitsgemeinschaft UMF in NRW
Flüchtlingsrat NRW

**Registrierung und erkennungsdienstliche Behandlung von
unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen - Nutzungsmöglichkeit
der Landesregistrierstellen in Greven, Herford und Niederaußem**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Registrierung und damit verbundene erkennungsdienstliche (ed)
Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF) dient
in hohem Maße dem Schutz des einzelnen Minderjährigen. Es ist daher
zwingend erforderlich, unbegleitete Minderjährige so schnell wie möglich
zu registrieren und eine ed-Behandlung vorzunehmen. Die örtlich
zuständigen Behörden sind dazu verpflichtet, es besteht kein Ermessen
(näheres hierzu: siehe Informationsblatt).

Aufgrund der hohen Zugangszahlen im Herbst und Winter des
vergangenen Jahres wurden zahlreiche umF zwar den

Ausländerbehörden gemeldet, aber nicht ed behandelt. Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport hat im Lichte dessen im Juni dieses Jahres eine Abfrage bei den Jugendämtern zu der Zahl der gegenwärtig noch nicht registrierten und nicht ed-behandelten umF initiiert. In Auswertung dieser haben das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport gemeinsam geprüft, wie landesseitig Unterstützung bei der Registrierung inklusive der ed-Behandlung geleistet werden kann. Im Ergebnis dieser Prüfung haben MFKJKS und MIK ein Verfahren vereinbart, dass die schnellstmögliche Nacherfassung ermöglichen soll.

Teil dieser Vereinbarung ist es, die landeszentralen Registrierstellen in Greven, Herford und Niederaußem für die Registrierung und ed-Behandlung von umF zu nutzen. Dabei stehen die Registrierstellen Greven und Herford noch bis zum 15. September 2016, und die Registrierstelle in Niederaußem noch bis zum 13. Oktober 2016 zur Verfügung.

Da mit einer Registrierung an diese Stellen automatisch die Anlage einer Fallakte für ein Asylverfahren in der Datenbank des BAMF verbunden ist, kann diese Registriermöglichkeit ausschließlich für zwei Fallgruppen genutzt werden:

- umF, für die bereits ein Asylantrag beim BAMF gestellt wurde, die jedoch noch nicht erkennungsdienstlich behandelt wurden, und für die auch noch kein Termin für eine Anhörung vorliegt. Wenn bei der Registrierung als Ergebnis der Fast-ID „Status 6“ vorliegt, wurde der umF bereits zuvor erkennungsdienstlich behandelt. Die Registrierung ist dann abzubrechen!
- umF, für die absehbar ein Asylantrag gestellt werden soll.

In beiden Fallgruppen muss sowohl der Vormund anwesend sein als auch die Bestallungsurkunde vorliegen um die Verfahrensfähigkeit des umF sicherzustellen, da es sich um ein sogenanntes Asylgesuch handelt. Sofern noch kein Vormund bestellt wurde, muss die für die Wahrnehmung der rechtlichen Vertretung bestimmte Person des Jugendamts anwesend sein.

Verantwortlich für die Entscheidung, ob ein Asylgesuch, bzw. ein Asylantrag gestellt werden soll, ist die rechtliche Vertretung des umF. Dabei sollte einem Asylgesuch/ einer Asylantragsstellung immer eine

aufenthaltsrechtliche Beratung vorangehen und geprüft werden, ob alternative aufenthaltsrechtliche Schritte geeigneter sind, um die Bleibeperspektive und damit verbunden das Kindeswohl zu sichern.

Es wird daher empfohlen, die hier angebotene Möglichkeit vor allem dann zu nutzen, wenn es sich um umF aus den Staaten mit guter Bleibeperspektive (Iran, Irak, Syrien, Eritrea) handelt. Dabei ist unbedingt zu beachten, dass die Registrierung und ed-Behandlung an den Registrierstellen nicht die Stellung eines Asylantrages ersetzt. Dieser ist auch weiterhin direkt beim BAMF zu stellen.

Sofern Sie beabsichtigen, die angebotene Möglichkeit zu nutzen, empfiehlt es sich, die Umsetzung gruppenweise vorzunehmen und Einzelvorstellungen zu vermeiden. Die jeweiligen Registrierstellen nehmen Registrierungsgesuche unter folgenden Email-Adressen entgegen:

Herford: leitung.herford@bra.nrw.de

Greven: registrierstellefmo@brms.nrw.de

Niederaußem: registrierstelle.koeln59@bra.nrw.de

Für allgemeine Auskünfte im Zusammenhang mit den Registrierstellen und auch für die Koordinierung größerer Personengruppen steht Ihnen die Bezirksregierung Arnsberg unter 02931/82 – 2700 bzw. asyl.registrierstellen@bra.nrw.de zur Verfügung.

Der Transfer zu den Registrierstellen ist dabei durch die örtlich zuständigen Behörden zu organisieren. Termine sind im Vorfeld mit den genannten Ansprechpartnern unbedingt zu vereinbaren.

Hintergrundinformationen und eine Darstellung von Verantwortlichkeiten der jeweiligen örtlichen Behörden zum Thema „Registrierung und erkennungsdienstliche Behandlungen von umF“ entnehmen Sie bitte dem anliegenden Informationsblatt.

Nicht im Rahmen dieses Angebotes registriert und ed behandelt werden können umF, für die absehbar kein Asylantrag gestellt werden soll. Für diese werden parallel zunächst örtliche Lösungen zur Nachregistrierung gesucht. Sofern die Kapazitäten hierzu nicht ausreichen, wird eine

landesseitige Unterstützung erfolgen. Hierzu geht Ihnen ein gesondertes Schreiben zu.

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Manfred Walhorn

gez.
Burkhard Schnieder

Informationsblatt

„Registrierung und erkennungsdienstliche Behandlungen von umF“

Die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen nach § 49 AufenthG und § 16 Absatz 1 AsylG besteht für die zuständigen Behörden auch bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Die Zuständigkeit für erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 49 AufenthG ergibt sich aus § 71 Absatz 4 AufenthG; im Asylverfahren ist die Identitätssicherung durch die nach § 16 Absatz 2 AsylG bestimmten Behörden vorzunehmen. Damit sind zuständig für die erkennungsdienstliche Behandlung die Ausländerbehörden, Kreispolizeibehörden, die grenzpolizeilichen Behörden, die Aufnahmeeinrichtungen der Länder und das BAMF. Faktisch werden erkennungsdienstliche Behandlungen nur bei den polizeilichen Behörden, den Aufnahmeeinrichtungen der Länder und dem BAMF durchgeführt. Die nordrhein-westfälischen Ausländerbehörden sind nicht mit den erforderlichen technischen Instrumenten ausgerüstet.

Es dürfen grundsätzlich nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden; soweit die betreffende Person das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, dürfen nur Lichtbilder aufgenommen werden (§ 49 Absätze 8 und 9 AufenthG, § 16 Absatz 1 Asylgesetz - AsylG).

Bei Zweifeln am angegebenen Alter nimmt das zuständige Jugendamt eine Altersbestimmung vor.

Die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörden richtet sich nach dem Erlass des Ministerium für Inneres und Kommunales vom 23. November 2015 -122.4-39.18.03-10-315. Hier wurde festgelegt, dass die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde sich jeweils am jugendhilferechtlich bestimmten Unterbringungsort orientiert.

§ 49 Absatz 10 AufenthG und § 15 Absatz 2 Nr. 7 AsylG legen den Betroffenen die Verpflichtung auf, die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.

Das Jugendamt ist verpflichtet, einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling unverzüglich bei der Ausländerbehörde zu melden. Die Verantwortung für die Veranlassung der erkennungsdienstlichen Behandlung obliegt der Ausländerbehörde.

Die Daten, die im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung erhoben werden, werden im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert.



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes
Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Jugendämter,
Ausländerbehörden und
Kreispolizeibehörden
in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich:

Landesjugendämter der Landschafts-
Verbände Rheinland und Westfalen
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln, Münster
Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen
Spitzenverbände in NRW
Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege
Landesarbeitsgemeinschaft UMF in NRW
Flüchtlingsrat NRW

19. August 2016

Seite 1 von 3

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-
Westfalen

fluechtlinge@mfkjks.nrw.de

Ministerium für Inneres und
Kommunales des Landes
Nordrhein-Westfalen

referat122@mik.nrw.de

**Registrierung und erkennungsdienstliche Behandlung von
unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen – Örtliche Lösungen
und Schwerpunktaktionen zur Unterstützung der örtlichen Ebene**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Registrierung und damit verbundene erkennungsdienstliche (ed)
Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF) dient
in hohem Maße dem Schutz des einzelnen Minderjährigen. Es ist daher
zwingend erforderlich, unbegleitete Minderjährige so schnell wie möglich
zu registrieren und eine ed-Behandlung vorzunehmen. Die örtlich
zuständigen Behörden sind dazu verpflichtet, es besteht kein Ermessen.

Aufgrund der hohen Zugangszahlen im Herbst und Winter des
vergangenen Jahres wurden zahlreiche umF zwar den
Ausländerbehörden gemeldet, aber nicht ed behandelt. Exakte Zahlen

liegen den beteiligten Ministerien nicht vor. Dabei gehen die beteiligten Ministerien davon aus, dass sich die Situation je nach örtlichen Rahmenbedingungen sehr heterogen darstellt.

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und das Ministerium für Inneres und Kommunales haben daher Verfahrensschritte zur Nachregistrierung vereinbart. Teil dieser Vereinbarung ist es, die landeszentralen Registrierstellen in Greven, Herford und Niederaußem für die Registrierung und ed-Behandlung von umF zu nutzen. Darüber haben MIK und MFKJKS mit Schreiben vom 19.08.2016 informiert (Anlage 1).

Die Registrierstellen können jedoch nur für umF genutzt werden, bei denen eine Asylantragstellung erfolgen soll. Aufgrund der besonderen Situation und anderen geeigneten aufenthaltsrechtlichen Perspektiven von umF trifft dies aber nur auf einen Teil der Gruppe zu. Für die Gruppe der noch nicht registrierten und auch über die Registrierstellen nicht registrierbaren umF sollen daher örtliche Lösungen abgestimmt und umgesetzt werden.

Hierzu wird seitens der beteiligten Ministerien darum gebeten, einen konkreten, zwischen den beteiligten örtlichen Behörden (Ausländerbehörde, Kreispolizeibehörde, Jugendamt) abgestimmten Verfahrensvorschlag unter Nennung der perspektivischen Dauer bis zur vollständigen Nachregistrierung vorzulegen. Dazu ist seitens der Ausländerbehörden in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und ggf. den Kreispolizeibehörden die Zahl der umF valide zu erheben, die im Rahmen örtlicher Lösungen bzw. unter Nutzung der Registrierstellen nicht bis zum 30.09.2016 registriert und damit verbunden ed behandelt werden können. Dieser Vorschlag ist dem MIK bis zum 09.09. zu übermitteln (per Email an: referat122@mik.nrw.de). Eine Kopie der Meldung senden Sie bitte cc an referat123@mik.nrw.de, referat422@mik.nrw.de, und fluechtlinge@mfkjks.nrw.de.

Sofern die zwischen den Beteiligten abgestimmte Meldung nachvollziehbar beinhaltet, dass die ed-Behandlungen zeitnah nicht vollständig leistbar sein werden, ist seitens der beteiligten Ministerien beabsichtigt, Schwerpunktaktionen zur Nachregistrierung zu initiieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Seite 3 von 3

gez.
Burkhard Schnieder

gez.
Wolfgang Düren

gez.
Manfred Walhorn